

Allgemeinverfügung der Stadt Moers für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) anlässlich der Corona-Pandemie gemäß §§ 1 S. 1 Nr. 4, 13, 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) NRW

- I. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karte EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern, die sich rechtmäßig im Zuständigkeitsbereich der Stadt Moers aufhalten und dort gemeldet sind, wird die Fortgeltungsfunktion von Amts wegen angeordnet.
- II. Die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen von Ausländern, welche innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen und welche für die Stadt Moers zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Moers ausgestellt wurde, werden von Amts wegen bis einschl. 20.04.2020 verlängert.
- III. Ausgenommen von den Regelungen nach den Ziffern I und II sind
 - a. Aufenthaltstitel nach Ziffer I, welche am Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bereits abgelaufen sind.
 - b. Ausländer, die im Stadtgebiet gemeldet sind, jedoch eine wohnsitzbeschränkende Auflage für einen anderen Zuständigkeitsbereich haben.
- IV. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (sog. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen wird, wird von Amts wegen bis 20.04.2020 verlängert. Dies gilt auch für Ausländer, deren vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet visumsfrei ist.
- V. Diese Anordnung ist zunächst befristet bis zum 19.04.2020 um 24:00 Uhr.

Begründung:

Die Ausländerbehörde der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, bleibt ab Mittwoch, den 18.03.2020, bis zunächst einschließlich Sonntag, den 19.04.2020, für den Besucherverkehr geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Die angeordnete Maßnahme ergeht aufgrund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potentiell ausgesetzt und potentiell ein Teil von ihr erkrankt. Zudem besteht aufgrund der Risikobewertung des Robert Koch Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Verläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen in Deutschland muss gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Inzwischen sind in der Stadt Moers 26 Personen positiv getestet und weitere Verdachtsfälle bekannt (Stand: 20.03.2020, 12 Uhr).

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen auszugehen und eine flächendeckende Ausbreitung im Stadtgebiet wahrscheinlich ist, besteht die Gefahr, dass immer mehr Einrichtungen betroffen sein werden. Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ergeben sich aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und machen insofern den Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich. Für eine Unterbrechung der Infektionsketten in Behörden mit hohem Kundenaufkommen ist eine Schließung der Einrichtung erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam vermieden werden kann. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass das Virus über Kontakte in den Behörden weiterverbreitet und in andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens aber auch innerhalb der gesamten Stadtverwaltung übertragen wird.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlich begrenzten Raum vom 18.03.2020 bis zum 19.04.2020 die Ausländerbehörde der Stadt Moers zu schließen, um das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet zu verlangsamen und zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in den angrenzenden Regionen darüber hinaus beizutragen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für einen Zeitraum von fünf Wochen unterbunden. Es soll erreicht werden, dass sich die weitere Ausbreitung der Krankheit Covid-19 verlangsamt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 19.04.2020 um 24:00 Uhr. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen mit einer steigenden Zahl an Neuinfektionen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung müssen entfallen, da wie schon oben erläutert, Infektionsketten unterbrochen werden sollen.

Zu I:

Gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortbestandsfiktion), wenn ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt.

Nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wurde. Da der Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert ist, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG angeordnet. Die Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG nach dieser Allgemeinverfügung gilt nur für verspätete Anträge, die bis zum 20.04.2020 gestellt werden. Verspätete Anträge, die nach dem 20.04.2020 gestellt werden, unterliegen einer Prüfung im Einzelfall.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz dieser Anordnung im jeden Fall eine Antragstellung auf Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Auf eine Antragstellung wird durch diese Anordnung nicht verzichtet. Eine Antragstellung ist entweder schriftlich auf dem Postweg an die Ausländerbehörde der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers oder per E-Mail an auslaenderbehoerde@moers.de zu richten.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen, Es Bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Es handelt sich bei dieser Maßnahme zudem um eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen (insbesondere Arbeitserlaubnisse und Wohnsitzauflagen) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Zu II:

Die unter Ziffer I getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird, sowie für Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen.

Die Verlängerung der Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen von Amts wegen innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 auf der Grundlage dieser Anordnung ist als Nachweis für den gestatteten bzw. geduldeten Aufenthalt erforderlich.

Zu III:

Von den begünstigenden Regelungen der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung sollen nur die Personen profitieren, die sich rechtmäßig erlaubt, gestattet oder geduldet im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Moers aufhalten.

Zu IV:

Personen, die sich visumfrei oder mit Schengen-Visum im Stadtgebiet aufhalten, verfügen über keinen verlängerbaren Aufenthaltstitel. Ein fiktiver Fortbestand ist wegen des fehlenden Aufenthaltstitels, trotz legalem Aufenthalt, nicht möglich bzw. bei Schengen-Visa gesetzlich ausgeschlossen. Diesem Personenkreis kann jedoch auch bei eingeschränktem Betrieb der Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt werden.

Betroffene melden sich per E-Mail an **auslaenderbehoerde@moers.de**.

Hinweise:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf der Internetseite der Stadt Moers **www.moers.de** oder in den lokalen Medien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach den 19.04.2020 verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Stadt Moers

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister